



## Regelplan D I/4

Verkehrsführung x+2

zwei Behelfsfahrstreifen bei Arbeiten am Mittelstreifen und vorhandenem Seitenstreifen

### a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verzierungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

### b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

### c) Verschwenkung

durch Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

### d) Verschwenkung

1:20 links

### \*\*) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen,  
weil TSE bauzeitlich  
vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

05.21